

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

Nr. 760.

 Inhalt: Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1909.

Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1909.

Artikel 1.

Vorbemerkung.

Für die Anwendung der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes — „G.“ —, insbesondere derjenigen über die subjektive und objektive Steuerpflicht (Abschnitt I), sind nicht bloß die gleichlautenden Begriffe des Reichs-Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 — „D. G.“ — (z. B. Wohnsitz, Aufenthalt, Gewerbebetrieb, Betriebsstätte) maßgebend, sondern es sollen nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers auch die stehenden Ergebnisse der Rechtsprechung und Literatur über die gleichen Bestimmungen der preussischen Einkommensteuergesetzgebung Beachtung finden.

Im einzelnen sei bemerkt:

1. Als Ausland und Ausländer gelten nur außerdeutsche Staaten und deren Angehörige. Die deutschen Schutzgebiete gelten als Inland. Elsass-Lothringen gilt als Bundesstaat.
2. Die Bestimmung des Begriffes *Wohnsitz* ist im § 1 Abs. 2 D. G. wie folgt gegeben:

Ausgegeben am 24. August 1910.